

Erläuterungen zu Art. 17 HRegV nach Rechtsformen

Art. 17 Anmeldende Personen

- ¹ Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Anmeldung durch:
- eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung;
 - eine bevollmächtigte Drittperson;
 - die Geschäftsfrau oder den Geschäftsherrn bei der nicht kaufmännischen Prokura;
 - das Haupt der Gemeinderschaft.
- ² Folgende Eintragungen können zudem die betroffenen Personen selbst anmelden:
- die Löschung von Mitgliedern der Organe oder die Löschung von Vertretungsbefugnissen (Art. 933 Abs. 2 OR);
 - die Änderung von Personenangaben nach Artikel 119;
 - die Löschung des Rechtsdomizils nach Artikel 117 Absatz 3.
- ³ Die Vollmacht, die der Drittperson nach Absatz 1 Buchstabe b ausgestellt wird, muss von einem oder mehreren zeichnungsberechtigten Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans der betroffenen Rechtseinheit gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet sein. Sie ist der Anmeldung beizulegen.
- ⁴ Haben Erbinnen oder Erben eine Eintragung anzumelden, so können an ihrer Stelle auch Willensvollstreckerinnen, Willensvollstrecker, Erbschaftsliquidatorinnen oder Erbschaftsliquidatoren die Anmeldung vorzunehmen.

Die Vollmacht gemäss Art. 17 Abs. 3 HRegV muss als separates Dokument ausgestaltet werden. Sie kann nicht Bestandteil eines Protokolls darstellen. Die Vollmacht muss jeder Anmeldung zumindest als Kopie beigelegt werden.

1. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Die Gesellschafter von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften müssen in folgenden Fällen die Anmeldung immer persönlich unterzeichnen:

Kollektivgesellschaft

| | |
|--------------------|--|
| Art. 556 Abs. 1 OR | Sämtliche Eintragungen bei einer Kollektivgesellschaft müssen durch alle Gesellschafter gemeinsam angemeldet werden. |
| Art. 574 Abs. 2 OR | Die Gesellschafter müssen die Auflösung gemeinsam anmelden. |

Kommanditgesellschaft

| | |
|--------------------|--|
| Art. 597 Abs. 1 OR | Sämtliche Eintragungen bei einer Kommanditgesellschaft müssen durch alle Gesellschafter gemeinsam angemeldet werden. |
| Art. 619 Abs. 1 OR | Die Gesellschafter müssen die Auflösung gemeinsam anmelden. |

Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

| | |
|---------------------|---|
| Art. 100 Abs. 2 KAG | Sämtliche Eintragungen bei einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen müssen durch alle Komplementäre gemeinsam angemeldet werden. |
|---------------------|---|

2. Aktiengesellschaft und Kommanditaktiengesellschaft

Durch den Verwaltungsrat vorzunehmende Anmeldungen

| | |
|--------------------|---|
| Art. 740 Abs. 2 OR | Der Verwaltungsrat meldet die Liquidatoren zur Eintragung an. |
|--------------------|---|

Durch Dritte vorzunehmende Anmeldungen

| | |
|-------------|--|
| | Interkantonale Sitzverlegung: Meldet ein Bevollmächtigter die interkantonale Sitzverlegung an, muss die Unterschrift des Vollmachtgebers notariell beglaubigt und im Original eingereicht werden. |
| Art. 746 OR | Die Anmeldung betreffend Löschung der Gesellschaft erfolgt durch den Liquidator. |

3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Durch die Geschäftsführung vorzunehmende Anmeldungen

| | |
|------------------------------------|---|
| Art. 821a OR i.V.m. Art. 740 OR | Die Geschäftsführung meldet die Liquidatoren zur Eintragung an. |
|------------------------------------|---|

Durch die Geschäftsführung bzw. Dritte vorzunehmende Anmeldungen

| | |
|---------------------------------------|--|
| | Interkantonale Sitzverlegung: Meldet ein Bevollmächtigter die interkantonale Sitzverlegung an, muss die Unterschrift des Vollmachtgebers notariell beglaubigt und im Original eingereicht werden. |
| Art. 826 Abs. 2 i.V.m. Art. 746 OR | Die Anmeldung betreffend Löschung der Gesellschaft erfolgt durch den Liquidator. |

4. Genossenschaft

Durch die Verwaltung vorzunehmende Anmeldungen

| | |
|-------------|--|
| Art. 835 OR | Die Anmeldung einer neu gegründeten Genossenschaft muss durch die Verwaltung erfolgen. |
| Art. 877 OR | Die Mitteilung über den Eintritt oder Austritt von (un-)beschränkt haftenden oder zur Leistung von Nachschüssen verpflichteten Genossenschaftern muss durch die Verwaltung erfolgen. |

Durch die Verwaltung bzw. Dritte vorzunehmende Anmeldungen

| | |
|---------------------------------------|--|
| | Interkantonale Sitzverlegung: Meldet ein Bevollmächtigter die interkantonale Sitzverlegung an, muss die Unterschrift des Vollmachtgebers notariell beglaubigt und im Original eingereicht werden. |
| Art. 913 Abs. 1 i.V.m. Art. 746 OR | Die Anmeldung betreffend Löschung der Gesellschaft erfolgt durch den Liquidator. |

5. Verein

Durch den Vorstand vorzunehmende Anmeldungen

| | |
|-------------|--|
| Art. 79 ZGB | Der Vorstand meldet die Auflösung und Löschung des Vereins an. |
|-------------|--|

Durch den Vorstand bzw. Dritte vorzunehmende Anmeldungen

| | |
|--|--|
| | Interkantonale Sitzverlegung: Meldet ein Bevollmächtigter die interkantonale Sitzverlegung an, muss die Unterschrift des Vollmachtgebers notariell beglaubigt und im Original eingereicht werden. |
|--|--|

6. Stiftung

Durch den Stiftungsrat bzw. Dritte vorzunehmende Anmeldungen

| | |
|--|--|
| | Interkantonale Sitzverlegung: Meldet ein Bevollmächtigter die interkantonale Sitzverlegung an, muss die Unterschrift des Vollmachtgebers notariell beglaubigt und im Original eingereicht werden. |
|--|--|